



Geschäftsbericht 2021 der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Bericht und Antrag der erweiterten Justizprüfungskommission
vom 1. Juni 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

I. Ausgangslage

Gemäss § 19 Abs. 4 Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 28. August 2014 (GO KR; BGS 141.1) visitiert die erweiterte Justizprüfungskommission (erw. JPK) im Rahmen der Oberaufsicht (äusserer Geschäftsgang) die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Analog zu § 19 Abs. 2 GO KR prüft die JPK den Geschäftsbericht der KESB und erstattet dem Kantonsgericht Bericht dazu. Der Geschäftsbericht 2021 der KESB wurde der JPK am 8. Februar 2022 zugestellt.

II. Vorgehen

Am 18. März 2021 hat eine Delegation der erw. JPK, bestehend aus den Kommissionsmitgliedern KR Kurt Balmer (Vorsitz), KR Tabea Zimmermann Gibson, KR Benny Elsener und KR Jill Nussbaumer, die KESB visitiert. Auf Seiten der KESB waren der Präsident und Amtsleiter, Mario Häfliger sowie der Vizepräsident und stv. Amtsleiter, Jörg Haller, anwesend. Das Protokoll führte die Generalsekretärin der erw. JPK, Sandra Bachmann.

Anlässlich der Visitation wurden die vorgängig zugestellten Fragen und weitere Themenkreise rund um die KESB eingehend besprochen.

An ihrer Sitzung vom 1. Juni 2022 hat die erw. JPK den Geschäftsbericht der KESB beraten und den nachfolgenden Beschluss getroffen. Im vorliegenden Bericht werden die wesentlichen Feststellungen zusammengefasst wiedergegeben.

III. Erläuterungen

Die Arbeitsbelastung bei der KESB hat im Vergleich zum Vorjahr etwas abgenommen. Der Amtsleiter habe deutlich mehr im Personalwesen zu tun, als er sich das von seiner früheren Leitung der KESB in einem anderen Kanton gewohnt sei. Die Arbeit rund um die Personalführung (Rekrutierungen, Weiterbildungen, etc.) sei sehr zeitaufwändig und eine Delegation an das Personalamt sei nicht möglich, was bedauerlich ist, zumal dieses über das notwendige Know-how verfügen würde. Da der Amtsleiter mit der Leitung des Amtes dermassen ausgelastet sei, bearbeite er selbst keine Fälle mehr. Die Mandatszahlen pro 100 Stellenprozent Berufsbeistand/in sind nach wie vor höher als sie gemäss dem Regierungsratsbeschluss vom 7. Juli 2015 sein dürften (80 Mandate auf 100 Stellenprozent Berufsbeistand/in), die Belastung der Berufsbeistände/innen hat aber abgenommen und wird sich durch die neu bewilligten Stellen im Mandatszentrum (Sachbearbeitung und Beistandspersonen: 150 Stellenprozente) weiter entschärfen, wofür die KESB sehr dankbar ist. In diesem Zusammenhang ist auf die neuen Empfehlungen der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz zur Organisation der Berufsbeistandschaften vom 18. Juni 2021

hinzuweisen, wonach im Erwachsenenschutz max. 70 Dossiers auf 100 % Berufsbeistand/in und im Kinderschutz max. 60 Dossiers auf 100 % Berufsbeistand/in empfohlen werden. Betreffend die Umsetzung dieser neuen Empfehlungen ist das KES (Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz) im Gespräch mit der Direktion des Innern.

Die KESB ist ständig daran, die Dauer der Verfahren zu verkürzen. Dabei erwähnt werden muss, dass die KESB keinen Einfluss auf die Bearbeitungszeit externer Institutionen (z.B. für Gutachten) hat. Eine Effizienzsteigerung innerhalb des Amtes hat man bereits mit der klaren Arbeitsteilung zwischen der Behörde und den Diensten erreicht. Es ist nur noch jeweils eine Stelle zuständig für die Abklärung von Massnahmen. Dadurch hat man den ganzen Prozess optimiert. Weiter wurde im Mandatszentrum eine Spezialisierung vorgenommen. Die Zuständigkeit für die Führung von Mandaten im Kinderschutz wurde weitgehend von der Führung von Mandaten im Erwachsenenschutz getrennt. Da nicht viele Mitarbeitende bereit sind, lediglich im Kinderschutz zu arbeiten, kam diese Spezialisierung teilweise nicht gut an, worauf es zu mehreren Kündigungen gekommen ist. Die Trennung von Kinderschutz und Erwachsenenschutz scheint jedoch absolut sinnvoll, zumal die beiden Arbeitsgebiete unterschiedliche Kompetenzen erfordern. Die Rekrutierung von qualifiziertem Personal ist sehr schwierig. Trotz der Verunsicherung, welche aufgrund der genannten Anpassungen und den diversen Kündigungen aufkam, wird das Arbeitsklima als gut beschrieben. Der Gesprächsaustausch untereinander wird als transparent und tolerant bezeichnet.

Die Anzahl der Gefährdungsmeldungen ist im Bereich des Erwachsenenschutzes erneut deutlich gestiegen (2021: 250; 2020: 209). Demgegenüber sind im Bereich des Kinderschutzes etwas weniger Gefährdungsmeldungen eingegangen (2021: 248; 2020: 275). Im Berichtsjahr seien ungefähr fünf anonyme Gefährdungsmeldungen eingegangen. Die anonymen Gefährdungsmeldungen sind wie die anderen Gefährdungsmeldungen zu behandeln, da die KESB gemäss Art. 446 ZGB den Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären hat. Das heisst, die KESB muss jeder Meldung - auch anonymen - nachgehen. Meistens wissen die Betroffenen, von wem die anonyme Meldung ausging. Die KESB darf die Anonymität der anzeigenden Person nur aufrechterhalten, wenn sie am Leib und Leben bedroht ist oder es sonst für die meldende Person grosse Nachteile zur Folge haben kann, welche im Einzelfall abzuwägen sind. Die Anzahl eröffneter Verfahren im Erwachsenenschutz hat im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls erneut zugenommen (2021: 1'145; 2020: 1'068). Im Bereich des Kinderschutz dagegen wurden weniger Verfahren eröffnet (2021: 743; 2020: 762). Die Zahl neu angeordneter Massnahmen ist ebenfalls nur im Bereich des Erwachsenenschutzes gestiegen (2021: 107; 2020: 80); im Kinderschutz dagegen um beinahe 1/3 gesunken (2021: 62; 2020: 91). Deutlich zugenommen haben im Vergleich zum Vorjahr die ausgesprochenen KESB-Entscheide (2021: 2'064; 2020: 1'598). In Anbetracht der jährlichen Schwankungen bezüglich der Anzahl eröffneter Verfahren ist es schwierig, diese Zunahme auf die Pandemie zurückzuführen.

Die Entscheide der KESB geniessen nach wie vor eine sehr breite Akzeptanz von den Betroffenen. Von den insgesamt 2'064 ausgesprochenen Entscheiden sind lediglich 15 an das Verwaltungsgericht weitergezogen worden. Von diesen 15 Beschwerden, die vom Verwaltungsgericht zu beurteilen waren, wurde lediglich eine Beschwerde (teilweise oder ganz) gutgeheissen. Die übrigen Beschwerden wurden vom Verwaltungsgericht abgewiesen oder es wurde darauf gar nicht erst eingetreten, das Verfahren wurde abgeschrieben oder zurückgezogen.

Die Anzahl Adoptionen hat sich beinahe halbiert. Wie bereits letztes Jahr berichtet wurde, wird der Kinderwunsch heutzutage häufig mittels Leihmutterchaft oder Samendatenbanken erfüllt. Bei Letzteren fehlt jeglicher Anhaltspunkt für die Vaterschaft, was problematisch sein kann.

Gesamtschweizerisch steigt die Zahl der Kinder und Erwachsenen mit kindes- und erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen. Eine Herausforderung sieht die KESB in der Effektivität der Betreuung der schutzbedürftigen Kinder und Erwachsenen bzw. dem Entscheid, wann professionelle Ressourcen und wann Angehörige oder andere Freiwillige eingesetzt werden können. Herausfordernd ist auch die Abwägung zwischen der Freiheit der Menschen (Selbstverantwortung) und der Eingriffsnotwendigkeit des Staates. Ein Zuviel an Eingriff kann zur Folge haben, dass immer mehr hilfsbedürftige Personen zur Betreuung an den Staat abgegeben werden; ein zu wenig, dass immer mehr Menschen verwahrlosen. Die KESB im Kanton Zug hält sich mit acht laufenden umfassenden Beistandschaften im Vergleich zu anderen Kantonen eher zurück. Man möchte den Menschen im Kanton Zug, soweit wie möglich, die persönliche Freiheit lassen. Auffallend sei, dass die Menschen immer älter werden und die Unterstützung aus dem familiären Umfeld immer weniger werde.

Vereinzelte Drohungen gegen die Mitglieder der KESB gibt es immer wieder. Erst kürzlich wurde jemand in Untersuchungshaft genommen, weil er Drohungen gegen das Leben eines Behördenmitglieds ausgesprochen hatte.

Die intensive Auseinandersetzung der neuen Führung der KESB mit dem Thema der wirkungsorientierten Dienstleistungserbringung für diejenigen Menschen, welche auf die Hilfe der KESB angewiesen sind, verdient Lob und Anerkennung. Die KESB ist strukturell gut organisiert und ihre Entscheide geniessen eine sehr breite Akzeptanz, was auf eine gute Arbeitsqualität schliessen lässt. Es ist zu wünschen, dass die Arbeit auf diesem Niveau weitergeführt wird.

IV. Antrag

Die Justizprüfungskommission beantragt dem Kantonsrat einstimmig mit 11 zu 0 Stimmen,

- den Geschäftsbericht der KESB 2021 zur Kenntnis zu nehmen und
- der Amtsleitung, den Mitgliedern und allen Mitarbeitenden der KESB den besten Dank für die geleistete Arbeit auszusprechen.

Zug, 1. Juni 2022

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen der erweiterten Justizprüfungskommission

Der Präsident: Thomas Werner